

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Hörstel vom 27.11.2006

In der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 14.12.2023

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW. S. 1346), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 13.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung sowohl der Gehwege als auch der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Straße im Sinne dieser Satzung sind die Gehwege nach § 1 Abs. 4 und die Fahrbahnen nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung.

(4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Parkbuchten, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind entsprechend der in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Reinigungshäufigkeit zu säubern. Belästigende Staubbentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

(5) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer 14tägigen Reinigung je Frontmeter (Absätze 1 bis 4) jährlich 1,13 €.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 2 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

(4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt

7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1978 außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
- Die 7. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
- Die 8. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
- Die 9. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.
- Die 10. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
- Die 11. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.
- Die 12. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
- Die 13. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.
- Die 14. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.
- Die 15. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hörstel

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2)

Straßenschlüssel	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger St = Stadt
S 1	Anliegerstraße	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	A
S 2	Hauptverkehrsstraße	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	St

**Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hörstel
- Straßenverzeichnis -**

Name der Straße	ggfls. Abschnitt von bis	Straßenschlüssel
Bevergern		
Am Markt		S1
Angerstraße		S1
Antoniusstraße		S1
Am Mörchen		S1
An der Kleimühle	einschl. des Fußweges entlang dem Grundstück An der Kleimühle 23	S1
An der Spinnebahn		S1
Anton-Hilckman-Straße		S1
Auf dem Klei		S1
Auf der Bleiche		S1
Baumgarten		S1
Biberstraße		S1
Binsenweg	Teilstück von Haus-Nr. 1 bis 19	S1
Bleekstiege	von Sendstraße bis Einmündung der Straße "Auf dem Klei"	S1
Böttcherstraße		S1
Bramhorne		S1
Bramkamp	ab Haus Nr. 71 bis Haus Nr. 84	S1
Burgstraße		S1
Dr.-Borggreve-Straße		S1
Dr.-Köller-Straße		S1
Dr.-Konrad-Kirch-Straße	ausgebautes Teilstück	S1
Dr.-Otto-Weber-Straße	ausgebautes Teilstück	S1
Dr.-Stelzner-Straße		S1
Drechslerstraße		S1
Droste-Twickel-Straße		S1
Färberstraße		S1
Gagelstrauchweg	Teilstück von Haus-Nr. 2 bis 11	S1
von-Galen-Straße		S2
Ginsterstraße		S1
Hainbuchenweg		S1
Heckenrosenstraße		S1
Heckenweg		S1
Heidestraße		S1
Herrenstraße		S1
Holtkamp		S1
Im Hagen	ab Haus Nr. 10 bis Haus Nr. 12	S1
In der Friete	einschl. der Fußwege entlang der Grundstücke In der Friete 12, 14 und 28	S1
In der Landwehr	von Rodder Straße bis Ende Haus Nr. 13	S2
In der Welle		S1
Kanalstraße	Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 111	S1
Kirchstraße		S1
Kleikamp		S1
Kleiner Send	ab Dechant-Freude-Weg bis Haus Nr. 21 a	S1
Kleiwiese		S1
Kolumbusstraße		S1
Krasshof		S1
Kreimershoek	von Rodder Str. bis Ende Gehweg	S2
Kreimershoek	verbleibendes Teilstück	S1

Name der Straße	ggfls. Abschnitt von bis	Straßenschlüssel
Lange Straße		S2
Lange Stiege	von Dechant-Freude-Weg bis Abzweig Volbertstiege	S1
Leineweberstraße		S1
Merschgarten		S1
Moorstraße	einschließlich des Fußweges zwischen Moorstraße Nr. 17 und Lange Straße Nr. 78	S1
Niemannstraße		S2
Papenhoek		S1
Plaggenstraße		S1
Riesenbecker Straße	von Lange Straße bis Abzweig An der Kleimühle	S2
Rodder Straße	Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 73	S2
Rotdornweg		S1
Saltenwiesestiege	von Stüwwestraße bis Abzweig Heckenrosenstraße	S1
Sanderskamp		S1
Schlehdornweg		S1
Schützenwiese		S1
Seilerstraße		S1
Sendstraße	von Lange Straße bis Aabrücke	S1
Stüwwestraße		S1
Stüwweweg		S1
Surenkamp		S1
Torfmoorstraße	von Rodder Straße bis Kanalbrücke	S2
Torfstraße		S1
Vennstiege		S1
Vennweg	einschl. der Wegeverbindungen zur Kanalstraße	S1
Westfalenstraße	von Riesenbecker Straße bis zur Schleuse	S2
Westfalenstraße	Stichstraße zwischen Haus Nr. 110 und Haus Nr. 122	S1
Wikingerstraße		S1
Wollgrasweg		S1
Wollweberstraße		S2
Dreierwalde		
Altenrheiner Weg	einschl. der ausgebauten Stichstraßen	S1
Am alten Sportplatz		S1
Am Hueskamp	einschl. der Verbindungsstraße zur Glatzer Straße	S1
An der Aa		S1
Bogenstraße		S1
Breslauer Straße	einschl. des Gehweges zwischen Breslauer Straße und Nielandstraße	S1
Brookstraße	von Knüwenstraße bis Abzweig Bruktererweg und Stichstraßen	S1
Brückenstraße	von Abzweig Knüwenstraße bis zur Aabrücke, einschl. des Stichweges "Brückenstraße"	S1
Bruktererweg		S1
Feldstraße		S1
Gildestraße		S2
Glatzer Straße		S1
Hauptstraße		S2
Höls Kamp		S1
Imhofstraße		S1
Jahnstraße		S1
Kampstraße		S1
Kantstraße		S1
Knüwenstraße	von Hauptstraße bis Abzweig Bruktererweg	S1

Name der Straße	ggfls. Abschnitt von bis	Straßenschlüssel
Kreuzstraße		S1
Löcken Kamp		S1
Mühlenstraße	von Uthuiser Straße bis Einmündung Wiekenstraße	S1
Nielandstraße		S1
Robert-Koch-Straße		S1
Sassen Kamp		S1
Schulstraße		S1
Sonnenwinkel		S1
Südstraße		S1
Uthuiser Straße	von Hauptstraße bis Abzweig Mühlenstraße	S2
Veltmanns Kamp	einschl. der Fußwege entlang der Grundstücke Veltmanns Kamp Haus Nr. 8 u. Haus Nr. 10 und Veltmanns Kamp Haus Nr. 18 u. Haus Nr. 20	S1
Venhäuser Weg	von der Lütkenfelder Str. bis Abzweigung Gildestr.	S1
Wiekenstraße		S1
Winkelstraße		S1
H ö r s t e l		
Aastraße		S1
Ahornstraße		S1
Alte Glashüttenstraße		S1
Alter Postweg	von Merschweg bis Poggenortstraße, einschl. des Stichweges "Alter Postweg" und von der Poggenortstraße bis zur Krankenhausstraße einschl. des Stichweges gegenüber der Einmündung der Straße "Breede"	S1
Ampferstr.		S1
Bahnhofstraße	von Ibbenbürener Straße bis Abzweig Gravenhorster Straße	S2
Beerenhorst		S1
Bergstraße		S1
Birkenweg	von der Alten Glashüttenstraße bis zur westlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Hörstel Flur 17 Nr. 221	S1
Birkenweg	von der westlichen Grenze des Grundstückes des Hauses Nr. 85 bis zur östlichen Grenze des Grundstückes des Hauses Nr. 59	S1
Birkenweg	von der östlichen Grenze des Grundstückes des Hauses Nr. 59 bis zur Einmündung Gutenbergstraße	S2
Blomenweg	einschl. der Fußwege zur Straße "Möllenbreede"	S1
Breede		S1
von-Bodelschwingh-Str.		S1
Buchenstraße		S1
Büchters Kamp	inkl. Teilstück	S1
Cranachstraße		S1
Daimlerstraße		S2
Dornierstraße	von Ibbenbürener Straße bis Nobelstraße	S2
Dürerstraße		S1
Eichenstraße		S1
Einsteinstraße		S1
Erlenstraße		S1
Farnhorst	einschl. des Weges zur Ostenwalder Straße	S1
Föhrenstraße		S1

Name der Straße	ggfls. Abschnitt von bis	Straßenschlüssel
Gartenstraße	einschl. der Straßenverbindung zur Bahnhofstraße	S1
Gärtnerstraße		S1
Glashüttenstraße	von Rheiner Straße bis Raiffeisenstraße	S2
Glashüttenstraße	Stichstraße von Haus Nr.19a bis zur Haus Nr. 25b	S1
Gravenhorster Straße	von Bahnhofstraße bis Haus Nr. 32 einschl.	S2
Grünewaldstraße		S1
Gutenbergstraße	einschl. der Straßenverbindung zum Birkenweg	S2
Hangstraße		S1
Hänselstraße		S1
Hein-Schlüter-Straße		S1
Hopfenhorst		S1
Huflattichstraße		S1
Ibbenbürener Straße	von Rheiner Straße bis Abzweig Tiefer Weg	S2
Josefstraße		S1
Kapellenkamp		S1
Karl-Braun-Straße		S1
Karl-Schwartz-Straße		S1
von-Kettler-Straße		S1
Kiefernstraße		S1
Kleestraße		S1
Knobbenkamp		S1
Kohlerieweg		S1
Kolpingstraße		S1
Kopernikusstraße		S1
Krankenhausstraße		S1
Kreuzbree		S1
Kühler Grund		S1
Kurze Straße		S1
Langenhorstweg		S1
Laugestraße	einschl. der Stichwege Flurstücke Gemarkung Hörstel Flur 18 Nrn. 2153 und 2156	S1
Lehmstiege	einschl. des Teilstückes zwischen Talstraße und Kohlerieweg	S1
Lindenstraße		S1
Liststraße		S1
Löwenzahnstraße		S1
Ludgeristraße		S1
Lüttmannstraße		S1
Marktstraße		S1
Max-Planck-Straße		S1
Merschweg	von Rheiner Straße bis westl. Abzweig Alter Postweg	S1
Möllenbreede		S1
Niehestraße	einschl. des Fußweges zur Max-Planck-Straße	S1
Nobelstraße		S2
Oppelner Straße		S1
Ostenwalder Straße	von Ibbenbürener Straße bis Abzweig Krankenhausstraße	S2
Otto-Hahn-Straße	einschl. der Fußwege zu den Straßen Kapellenkamp und Merschweg	S1
Pastor-Brefeld-Straße		S1
Pastorenkamp		S1
Poggenortstraße	von Rheiner Straße bis Haus Nr. 21	S1
Potthoffweg		S1

Name der Straße	ggfls. Abschnitt von bis	Straßenschlüssel
Rählmannstraße		S1
Raiffeisenstraße		S2
Rembrandtstraße		S1
Rheiner Straße	von Ibbenbürener Straße bis Abzweig Glashüttenstraße	S2
Roggenkampstraße		S1
Röntgenstraße		S2
Rubensstraße		S1
Sandbergstraße		S1
Sandkamp		S1
Sandstraße		S1
Siemensstraße		S2
Schüllerweg		S1
vom-Stein-Straße		S1
Talstraße	von der Westfalenstraße bis zur Einmündung Reiterweg	S1
Talstraße	von der Einmündung Reiterweg bis zur Gutenbergstraße einschl. der Verbindungs- und Stichstraßen	S2
Tannenstraße		S1
Tiefer Weg		S2
von-Kettler-Straße		S1
Wegerichstraße	einschl. des Fußweges zum Birkenweg	S1
Westfalenstraße	von Bahnhofstraße bis Abzweig Talstraße	S2
Wiesenstraße		S1
Witter Moorweg	einschl. des Weges zur Schultenortstraße	S1
Wulfstraße		S1
Zwergenstraße		S1
R i e s e n b e c k		
Amselweg	einschl. der Fußwege zur Teutostraße und zum Meisenweg	S1
Am Sonnenhügel		S1
Am Teutohang	von Haus Nr. 110 bis Haus Nr. 142	S1
Amtmann-Jessele-Straße		S1
Auf der Bree		S1
Bachstraße		S1
Beethovenstraße		S1
Bergeshöveder Straße	von Sünste-Rendel-Straße bis zur Einmündung Nordstraße	S2
Bergeshöveder Straße	von Einmündung Nordstraße bis Ausbauende	S1
Bevergerner Straße	von Heinrich-Niemeyer-Straße bis zur Einmündung Westring	S2
Blümchenbree	Weg von der Beethovenstraße zur Bevergerner Straße	S1
Blumenstraße		S1
Bonifatiusstraße		S1
Bornholtstraße		S1
Brahmsstraße		S1
Brucknerstraße		S1
Diekpool	einschl. des Fußweges zwischen den Grundstücken Diekpool 12 und 14	S1
Dr.-Hallauer-Straße		S1
Dornhagen		S1

Name der Straße	ggfls. Abschnitt von bis	Straßenschlüssel
Drosselstraße	einschl. der Verbindungsstraße zum Finkenweg	S1
Droste-Hülshoff-Straße		S1
Eichendorffstraße		S1
Emsdettener Straße	von Bevergerner Straße bis Surenburger Straße	S2
Fasanenweg	einschl. der Verbindungsstraße zum Finkenweg	S1
Fliederweg		S1
Finkenweg	einschl. der Stichstraße nördlich des Grundstückes Finkenweg Haus Nr. 20	S1
Gelsbach	zwischen Heinrich-Niemeyer-Straße und Oberdorf	S1
Grüner Winkel	von Gelsbach bis Ausbauende	S1
Hansestraße	einschl. Verlängerung	S2
Händelstraße		S1
Heidehof		S1
Heinrich-Niemeyer-Straße	Parallelweg vor Haus Nr. 39	S1
Heinrich-Niemeyer-Straße	Hauptstraße	S2
Hospitalstraße		S1
Im Lerchengrund	von Vogelsang bis einschl. Haus Nr. 3	S1
Im Lerchengrund	Bereich des Gewerbegebietes	S2
Im Vogelsang	von Teutostraße bis Ende verkehrsberuhigter Ausbau	S1
Im Wiesengrund	einschl. des Fußweges zur Emsdettener Straße	S1
Kalixtusstraße		S1
Karl-Grüter-Straße		S1
Klippstraße		S1
Küster-Heising-Straße		S1
Lessingstraße	einschl. des Fußweges zur Moorwiese	S1
Lilienstraße		S1
Lortzingstraße		S1
Marienstraße		S1
Meisenweg	einschl. des Fußweges zum Nachtigallenweg	S1
Moorwiese		S1
Mozartstraße		S1
Münsterstraße		S2
Nachtigallenweg		S1
Narzissenstraße	einschl. des Weges zum Riehenweg	S1
Nelkenstraße		S1
Nordstraße		S1
Oberdorf		S1
Ostring		S1
Parkstraße		S1
Pfarrer-Bönneker-Straße		S1
Regerstraße		S1
Riehenweg	vom Saerbecker Damm bis Abzweig Bonifatiusstraße und Stichstraße zu den Grundstücken Riehenweg 1-9	S1
Ringstraße		S1
Rosa-Verlage-Straße		S1
Rosenstraße		S1
Saerbecker Damm	von Münsterstraße bis Abzweig Vinnhagen	S2
Saerbecker Damm	Stichweg zu den Grundstücken "Saerbecker Damm 5 bis 17" (ungerade Hausnummern)	S1
Schlesierstraße		S1
Sperlingsgrund	einschl. der Fußwege	S1

Name der Straße	ggfls. Abschnitt von bis	Straßenschlüssel
Schubertstraße		S1
Stockhoff		S1
Stockhoffstiege		S1
Sünthe-Rendel-Straße		S2
Surenburger Straße		S2
Tecklenburger Straße	von Münsterstraße bis Abzweig Schnellebrinks Wall	S2
Teutostraße		S1
Tulpenstraße		S1
Uhlandstraße		S1
Vikar-Winkelmann-Straße		S1
Wagenfeldstraße		S1
Wagnerstraße		S1
Weberstraße		S1
Wegenerstraße		S1
Westring	Teilstück Bevergerner Str. bis Eichendorffstr.	S1
Wibbeltstraße		S1